



für den Jugendhilfeausschuss
ab 1 Woche vor der Sitzung
-öffentlich-

für den Verwaltungsausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

**Haushalt 2015;
Förderung der Mobilen Jugendarbeit**

Beschlussvorschlag:

1. Im Haushalt 2015 werden zur Förderung der Mobilen Jugendarbeit 300.300,00 EUR bei der Produktgruppe 36.20 eingestellt. Pro Stelle werden 32.460,00 EUR bezuschusst.
2. Der förderfähige Stellenanteil des Vereins Hilfe zur Selbsthilfe e. V. als Träger der Mobilen Jugendarbeit wird für den Einsatz in der Innenstadt Reutlingen um einen Stellenanteil von 0,25 auf insgesamt 1,75 Stellen aufgestockt.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtaufwand/Gesamtinvestition:	Anteil Landkreis:	300.255,00 EUR
Teilhaushalt: 5 Produktgruppe: 36.20	Im Haushaltsplanentwurf veranschlagte HH-Mittel:	300.300,00 EUR

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der Verein Hilfe zur Selbsthilfe e. V. hat den als Anlage 1 beigefügten Antrag gestellt. Die aktualisierten Haushaltsplanentwürfe 2015, 2016 und 2017 sind als Anlage 2 beigefügt. Für die Erweiterung des Einsatzes Mobiler Jugendarbeit in der Innenstadt Reutlingen werden 8.115,00 EUR für 2015, 8.277,25 EUR für 2016 und 8.442,75 EUR für 2017 beantragt. Die Richtlinien des Landkreises zur Förderung der Mobilen Jugendarbeit sind als Anlage 3 beigefügt.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Ausgangssituation

Der Landkreis fördert die Mobile Jugendarbeit auf der Grundlage von Richtlinien zur Förderung von Mobiler Jugendarbeit vom 16.07.2007, die zum 01.01.2008 in Kraft traten. Der Förderbetrag pro Vollzeitstelle wurde in den vergangenen Jahren, wie für andere Freiwilligkeitsleistungen auch, jeweils um 2 % dynamisiert. Auch für 2015 ist eine ent-

sprechende Erhöhung von 31.824,00 EUR auf 32.460,00 EUR vorgesehen. Der Gesamtumfang der geförderten Stellen ist abhängig von den jeweils im Haushalt eingestellten Mitteln.

Im laufenden Jahr 2014 stehen Mittel für neun Stellen zur Verfügung, wovon acht Stellen sich auf den Einsatz in zuvor bestimmten Gemeinde- bzw. Stadtgebieten beziehen:

Lfd. Nr.	Stadt/Gemeinde	räumlich zugeordnet	Umfang Stelle 2013 und 2014	Träger
1	Stadt Reutlingen	Zentrum/Innenstadt	1,50	Verein Hilfe zur Selbsthilfe e. V.
	Stadt Reutlingen	Hohbuch/Schafstall	1,25	
	Stadt Reutlingen	Ringelbach	1,25	
2	Stadt Metzingen		1,50	
3	Stadt Bad Urach		1,25	
4	Stadt Münsingen		0,75	Stadt Münsingen
5	Gemeinde Dettingen/Erms		0,50	Gemeinde Dettingen/Erms
		Gesamt	8,00	

Die den Städten und Gemeinden zugeordneten Stellen wurden im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2014 gemäß Vorgabe der Richtlinien und vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel in den Jahren 2015 und 2016 für drei Jahre ab 2014 bewilligt (vgl. KT-Drucksache Nr. VIII-0632).

Laut Richtlinien wird eine Stelle zunächst keiner Kommune zugeordnet, sondern nach Bedarf kurzfristig bei besonderen Problemstellungen ggf. auch gemeindeübergreifend für einen eng begrenzten Zeitraum eingesetzt. Die Entscheidung darüber trifft das Kreisjugendamt auf der Grundlage einer Beschreibung der Situation.

2. Antrag für das Jahr 2015

Der Antrag des Vereins Hilfe zur Selbsthilfe e. V. zur Aufstockung der Stelle für die Innenstadt Reutlingen um 0,25 % wurde bereits für das Haushaltsjahr 2014 gestellt.

Die Richtlinien sehen vor, dass die Förderung in einem Beratergremium bewertet und priorisiert wird. Dieses Gremium, dem auch die Stadt Reutlingen angehört, empfahl für das Jahr 2014 und fortlaufend, in der Innenstadt den Stellenanteil um eine 0,25-Stelle zu erhöhen (vgl. KT-Drucksache Nr. VIII-0632). Für das Jahr 2014 standen allerdings aufgrund des Doppelhaushaltes bei der Stadt Reutlingen keine Mittel zur Verfügung. Als Interimslösung wurde für 2014 der zusätzliche Stellenanteil aus den Ressourcen der gemeindeübergreifenden Stelle eingesetzt.

Da der Bedarf für die Aufstockung der Mobilien Jugendarbeit in der Innenstadt Reutlingen gegeben ist, sollen die Mittel in den Kreishaushalt eingestellt werden. Eine konkrete Zusage für eine angemessene finanzielle Beteiligung der Stadt Reutlingen (Fördervoraussetzungen nach Ziffer 7.3 der Richtlinien) kann erst nach Abschluss der dortigen Haushaltsberatungen erfolgen. Eine abschließende Bewilligung des Antrags erfolgt erst, nachdem die Kofinanzierung gesichert ist.